

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 39

28. April

1916

Bekanntmachung

Über die Bekanntmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wichtigkeit der Bekanntmachungen über die Bekanntmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914, 22. Oktober 1914, 21. Januar 1915, 22. April 1915, 22. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 360, 449; 1915 S. 31, 236, 451, 679; 1916 S. 1) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 1. Mai 1916 der 31. Juli 1916 tritt.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: Lisev.

Bekanntmachung

über das Versätteln von Kartoffeln.

Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln versätteln, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

- an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugtiere höchstens fünf Pfund, an Hühnchen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich;
- oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insofern versättigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei versättelt worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkekleim darf nicht versättelt werden.

§ 2. Der Reichsanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Versätteln von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Versättlung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) der Ablieferungspflicht bisher nicht unterlegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verhindert werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungspflicht bleiben nur:

- die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 versättelt durfte.

Der Reichsanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahmen von der Lieferungspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

- bei Selbstverzögern (§ 6 Abs. 1 a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363) ein Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916;
- Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Thüringen, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5. Die an die Trockenkartoffel-Berwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergäßt werden.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebs-

leiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über die zur Versättlung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

- wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwidert handelt oder der Lieferungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
- wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwidert handelt.

Bei vorläufiger Zuwidert handlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbovidrig versätteten Menge.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

- wer den Vorwürfen des § 6 zuwidert den Eintritt in die Räume und die Besichtigung verweigert;
- wer die in Gemäßigkeit des § 6 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unzulässige Angaben macht.

§ 9. Paragraph 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird aufgehoben.

§ 10. Der Reichsanzler kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung

über das Versätteln von Kartoffeln. Vom 20. April 1916.

Als Verhöre nach § 4 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über das Versätteln von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheidet der Provinzialsprecher derjenigen Provinz, in der die Ware lagert.

Darmstadt, den 20. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schiebake.

Bekanntmachung

betreffend Ankauf von Schlachtwieh. Vom 15. April 1916.

Von Vertretern der Viehhandelsverbände ist ausgeführt worden, daß manche Landwirte zurzeit wohl aus dem Grunde weniger geeignet seien, freihändig lebendes Vieh zu verkaufen, weil sie befürchten, daß späterhin eine Enteignung ihrer Tiere stattfinden werde. Um zu bewirken, daß auf diese Weise dem freiändigen Ankauf von Schlachtwieh weiterhin keine Schwierigkeiten entstehen, sehen wir uns veranlaßt zu erklären, daß bei später einer nötig werdenden Enteignungen billige Rückstift auf die seit dem 15. April d. J. erfolgten freiändigen Ankäufe genommen werden wird, mithin diese Ankäufe entsprechend in Aufrechnung kommen werden.

Darmstadt, den 15. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Bekanntmachung.

Unsere Anordnung vom 6. April d. J., wonach Metzger, Händler mit Fleischwaren, Wurst- und Konervesfabriken usw. Dauerfleisch- und Wurstwaren nur noch im Aufschluß und Konervesfleischwaren im Kleinhandel überhaupt nicht mehr verkaufen dürfen, wird, nachdem nunmehr die Vorräte an Dauerwaren festgestellt sind, hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 17. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Berichtigung.

Auf Seite 258 des Reichs-Gesetzblattes von 1916 muß es im Absatz 2 des § 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schweinefleisch und Fleum, — abgedruckt in dem amtlichen Teil der „Darmstädter Zeitung“ vom 13. April 1916, Nr. 88 — heißen:

„Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle usw.“

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.
Als Grundlage für die Umsetzung der Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Gießen dient ein gemeinschaftsweise aufzustellendes Umlagefataster aller Grundsteuervölklingen der betreffenden Gemarkung, soweit sie betragsmäßig sind.

Nicht aufzunehmen sind diejenigen Grundsteuervölklingen, die 1. nur solche Grundstücke besitzen, auf denen ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht stattfindet,

2. nur Gebäude nebst zugehörigen Hofräumen, sowie nur kleine Haus- und Tiergäerten befinden, wenn letztere nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen.

3. lediglich solchen Grundbesitz in der Gemarkung haben, der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört, dessen Sitz außerhalb des Großherzogtums gelegen ist.

Ebenso ist derjenige Grundbesitz nicht aufzunehmen, der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört, aber gemäß § 922 Reichsversicherungsordnung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft zugeteilt ist.

Soweit das die Befreiung rechtfertigende Verhältnis nicht schon von Amts wegen berücksichtigt ist, bleibt es den Beitragsschuldigen überlassen, die Befreiung bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemarkung, in der das Hauptstift gelegen oder der es vollständig zugeteilt ist, längstens bis 1. Juni zu beantragen. Wir fordern deshalb zur Anmeldung etwaiger Befreiungsgesuche bei der zuständigen Bürgermeisterei bis zu dem angegebenen Termin auf.

Gießen, den 18. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung, auf das Gießen, betr. die Ausführung der landwirtschaftl. Unfallversicherung vom 21. Dezember 1912 (Reg.-Blatt Nr. 40), und die Bekanntmachung, betr. die Ausführung der landwirtschaftl. Unfallversicherung vom 30. Mai 1913 (Reg.-Blatt Nr. 15) machen wir Sie auf Ihre Verpflichtungen gemäß §§ 3, 5, 7, 9, 10—13 der obengenannten Bekanntmachung aufmerksam.

In § 7 ist neu vorgesehen (gemäß Artikel 16 des Ausführungsgegeses), daß, wenn Ausmärkte vorhanden sind, der Beginn der Offenlegungsfrist im Amtsverlündungsblatt des Kreisamts bekannt zu machen oder den Ausmärktern schriftlich mitzuteilen ist. Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird nicht mehr, wie seither, in der Gemeinde erhoben, in deren Gemarkung der umlagepflichtige Grundbesitz liegt, sondern in der Gemeinde, in welcher der Beitragsschuldige seinen Wohnsitz oder Sitz hat (§ 9 der Bekanntmachung). Nach § 10 ist (abweichend von der seitherigen Vorschrift in § 14) die Hälfte der Beiträge innerhalb 4 Wochen, der Rest spätestens 6 Monate nach Eingang der Rechnung oder des Auszugs an den Genossenschaftsstandort einzufinden.

Gießen, den 18. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Kartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.
Großherzogt. Ministerium des Innern hat folgendes mitgeteilt: In landwirtschaftlichen Kreisen besteht wie zu unserer Kenntnis gekommen ist, die Auffassung, daß die Landwirte zur Bestellung ihrer Felder in diesem Jahre nicht mehr als 16 Doppelzentner Saatkartoffeln für das Hektar (8 Zentner für den Morgen) verwenden dürfen. Diese Ansicht ist eine irrite. Nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichslandes über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 229) gilt zwar als oberster Grundsatz, daß jeder Kartoffelerzeuger ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf zunächst vier Doppelzentner Kartoffeln für ein Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915 und diejenigen Kartoffelvorräte abzugeben hat, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind. Wenn jedoch weiter vorgeschrieben ist, daß, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger das unerhebliche Saatgut bis zum Höchstbetrag von 16 Doppelzentner für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntelahres 1915 zu belassen ist, so soll damit nur gezeigt sein, daß dem Landwirt diese Menge für Saatzwecke belassen werden muss. Es wäre auch verfehlt und ist jedenfalls mit der genannten Bekanntmachung nicht abüchtig, dem Landwirt vorzuschreiben, daß er nicht mehr als 16 Doppelzentner Saatkartoffeln auf ein Hektar verwenden darf. Eine derartige Einschränkung der Saatgutmenge könnte unter Umständen einen ungünstigen Einfluß auf die nächste Kartoffelernte ausüben. Die Verwendung einer größeren Saatgutmenge als unbedingt erforderlich ist, verbietet sich übrigens von selbst durch die Kartoffelpreise und den Bedarf an Kartoffeln für andere Zwecke.

Gießen, den 26. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen im Kreisblatt Nr. 38 werden die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden auf die Anmeldepflicht noch besonders hingewiesen mit dem Auffordern, daß, wer die vorgeschriebene Anzeige nicht bis zum 30. April erstattet, damit rechnen muß, bei der Bemessung der Zuländeranteile nicht berücksichtigt zu werden.

Die Fragebogen sind von den Betriebsunternehmern nach der Ausfüllung und vorzulegen.

Die Anzeige hat auf einem vorgeschriebenen Fragebogen zu erfolgen. Die Fragebogen können von den Beteiligten bei der Reichs-Zuländerstelle erhält werden. Die Reichs-Zuländerstelle hat ferner den Handelskammer und den hauptsächlich in Betracht kommenden gewerblichen Verbänden Fragebogen zur Weitergabe überreicht, nämlich:

dem Verein Deutscher Konservenfabrikanten zu Braunschweig, Gartstraße 3,
dem Verein der Konservenindustriellen in Mainz-Mombach,
dem Verein Deutscher Essensfabrikanten und Fruchtsäftepresser in Berlin S. 16, Königinstraße 55,
dem Verein der Geleefabrikanten in Koblenz-Neuendorf,
dem Allgemeinen Verband Deutscher Mineralwasseraufzuländer, Berlin-Friedenau, Rheinstraße 9,
dem Verband der Deutschen Obst- und Beerenweinfabrikanten, Frankfurt a. M.-Süd, Darmstädter Landstraße 168,
dem Verband der Kets-, Waffel- und Gebäckfabrikanten, Berlin W. 9, Königin-Augusta-Straße 15,
der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten, Würzburg,
dem Verband Deutscher Kunsthonigfabrikanten, Magdeburg, Sternstraße 25,
dem Verband deutscher Ketsfabrikanten, Celle,
dem Verein der Fischindustriellen Deutschlands, Hamburg, Eppendorfer Landstraße 102,
dem Deutschen Brauerbund, Charlottenburg, Fasanenstraße 21,
dem Verband Deutscher Rognalbrennereien, Berlin-Wilmersdorf, Landauer Straße 10,
dem Verband Deutscher Spiritus- und Spirituoseninteressenten, Berlin W. 9, Lintstraße 31,
dem Verband Deutscher Trockenmilchfabrikanten, Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 31.

Gießen, den 27. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Bestandsicherung von Reichsmähdinen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortüblich bekannt zu machen.

Amt 26. April 1916 ist eine Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps betreffend: Bestandsicherung von Reichsmähdinen erlassen worden. Die Bestandsicherung betrifft: Infrastruktur, Meldepflichtige Gegenstände, Meldepflichtige Personen, Stichwort Meldejahr, Inhalt der Meldung, Meldeordnungen, Anfragen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist auf unserer Amtsstube einzusehen.

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 26. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Alles gesammelte Altgummi ist an die Sammelstelle, städtisches Gas- und Wasserwerk, Gießen, zu senden.

Gießen, den 26. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. M. als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Gießen, Bödingen, Friedberg, Mainz, Worms.
2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Stadtkreis Berlin, Sigmaringen, Niederbayern, Oberpfalz, Konstanz, Regensburg, Schwarzwald, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Waldeck, Lippe, Bückeburg, Bremen, Hamburg.

Gießen, den 26. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hennemerde.